

1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Tierseuchengesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren, tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, anzuwendenden nichtwirtschaftlichen Beschränkungen sind die folgenden:

1. das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909;
2. die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 – EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;
4. die [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;
5. die [Verordnung \(EG\) Nr. 282/2004](#) der Kommission zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren;
6. die [Verordnung \(EG\) Nr. 745/2004](#) der Kommission mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch;
7. die Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden, BGBl. II Nr. 357/2005.

(2) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die besonderen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (Abschnitt 5) gelten zum Teil auch im innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Zollorgane haben auch bei mobilen Kontrollen nach Maßgabe des § 29 ZollR-DG an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

(1) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft den vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen werden, ist gemäß Artikel 6 und 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Zollstellen, Grenztierärzten und den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport vorgesehen. Dieser Informationsaustausch betrifft:

- die den Zollbehörden zugänglichen Informationen;
- die Manifeste von Schiffen, Booten, Zügen oder Flugzeugen;
- andere Informationsquellen, die den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport zur Verfügung stehen.

(2) Die Leiter der Zollstellen mit zugeordneter veterinärbehördlicher Grenzübertrittsstelle haben die Vorgangsweise des Informationsaustausches und der Informationsübermittlung hinsichtlich von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen – unter Beachtung des Datenschutzes – im Einvernehmen mit den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See-, oder Lufttransport und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen, um für alle Beteiligten die Verfügbarkeit der erforderlichen und aktuellen Informationen sicherzustellen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes

Den veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (grenztierärztliche Kontrolle) unterliegen die in der Anlage 1 genannten Tiere und Erzeugnisse daraus und davon, wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.12.) eingeführt werden.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen folgende Tiere:

A: Unpaarhufer: Nashörner, Tapire, Einhufer (Abschnitt 1.2.2.)

B: Paarhufer: Flusspferde, Nabelschweine (Pekaris), Schweine, Camelidae, Wiederkäuer

C: Rüsseltiere: Elefanten

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klautiere

Klautiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (z. B. Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere u. dgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel, wenn die Tiere für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch, von Konsumiern oder für die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

1.2.5. Wildgeflügel

Als Wildgeflügel werden alle Vogelarten, außer den unter Abschnitt 1.2.4. genannten Geflügelarten, bezeichnet.

1.2.6. Heimtiere

Heimtiere sind Tiere, die üblicherweise in Österreich im Wohnbereich zur Freude des Menschen oder als Gefährte gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse dafür geeignet sind (wie z. B. Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose, tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Nager, Hauskaninchen u.ä.). Jedenfalls nicht als Heimtiere gelten Huftiere, Primaten, Präriehunde, Eichhörnchen und andere nicht domestizierte Nagetiere, gänseartige, hühnerartige, taubenartige und straußenartige Vögel, Raubvögel, Bienen, Krebstiere, Seidenraupen und Bären.

1.2.7. Fleisch und Fleischerzeugnisse

Als Fleisch und Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmte Teile geschlachteter oder erlegter Tiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse.

1.2.8. Frisches Fleisch

Frisches Fleisch ist Fleisch (einschließlich im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch), das nicht zum Zwecke der Haltbarmachung – außer mit Kälte – behandelt worden ist.

1.2.9. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.6.) bestimmt sind.

1.2.10. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.11. Konserven

Als Konserven gelten Waren, deren Inhalte durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht und in Dosen, Gläser, Folien und dergleichen luftdicht verpackt wurden und die ohne Kühlung lagerfähig sind.

1.2.12. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3, 4 und 5).

(2) In veterinärrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer Inseln siehe Abs. 5);
4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
5. das Gebiet Estlands;
6. das Gebiet der Republik Finnland;
7. das Gebiet der Französischen Republik;
8. das Gebiet der Republik Griechenland;

9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Lettland;
12. das Gebiet der Republik Litauen;
13. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
14. das Gebiet der Republik Malta;
15. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
16. das Gebiet der Republik Österreich;
17. das Gebiet der Republik Polen;
18. das Gebiet der Portugiesischen Republik;
19. das Gebiet Rumäniens;
20. das Gebiet des Königreichs Schweden;
21. das Gebiet der Slowakischen Republik;
22. das Gebiet der Republik Slowenien;
23. das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme Ceutas und Melillas;
24. das Gebiet der Tschechischen Republik;
25. das Gebiet der Republik Ungarn;
26. das Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;
27. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) Norwegen hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(4) Island hat im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinärrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union übernommen und ist daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und

- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen veterinärrechtlich kontrollpflichtigen Produkte ist Island als Drittstaat zu betrachten.

(5) Die Gebiete von Andorra, den Färöer Inseln und San Marino haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

1.2.13. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr

(1) Als "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**" wird die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung bezeichnet.

(2) Ab 1. Mai 2004 bestehen als Bescheinigungen darüber, dass die Grenztierärzte kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt haben, folgende Vordrucke:

1. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) – Common

Veterinary Entry Document (CVDE) – für Erzeugnisse: ein Muster dieser Bescheinigung sowie Erläuterungen für das Ausfüllen des Vordrucks sind in Anlage 3 (Muster 1) enthalten.

2. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) – Common

Veterinary Entry Document (CVDE Animals) – für lebende Tiere: ein Muster dieser Bescheinigung ist in Anlage 3 (Muster 2) enthalten.

1.2.14. Heimtierausweis

(1) Von der Europäischen Kommission wurde für (derzeit) **Hunde, Katzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten**, die im Reiseverkehr (innergemeinschaftlich und mit Drittstaaten) mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet Passport)** festgelegt (Muster siehe Anlage 3, Muster 3), der eine eindeutige Kennzeichnung und Überprüfung des Tieres zulässt. Im Heimtierausweis muss die Vornahme einer (im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors stehenden) gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem inaktivierten Impfstoff von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein.

(2) Die Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung** oder durch einen **codierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss im Heimtierausweis vermerkt sein. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.

(3) Sofern eine **Titerbestimmung** vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), hat diese durch Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat, zu erfolgen. Die Titerbestimmung muss in einem von der EU zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

(4) Die in der EU und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/approval_de.htm

1.2.15. Bescheinigung für Heimtiere

(1) Von der Europäischen Kommission wurde für (derzeit) **Hunde, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten**, die im Reiseverkehr mitgeführt werden, eine einheitliche Veterinärbescheinigung festgelegt (Muster siehe Anlage 3, Muster 4), der eine eindeutige Kennzeichnung und Überprüfung des Tieres zulässt. Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt oder durch einen von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt in deutsch oder englisch ausgestellt werden. Wird die Bescheinigung nicht von einem amtlichen Tierarzt ausgestellt, muss die Bescheinigung auch von der zuständigen Behörde beglaubigt sein.

(2) Die Heimtiere, für die eine Bescheinigung für Heimtiere ausgestellt wurde, müssen durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung** oder durch einen **codierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in der Bescheinigung vermerkt sein. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.

(3) Sofern eine **Titerbestimmung** vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), hat diese durch Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat, zu erfolgen. Die Titerbestimmung muss in einem von der EU zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

(4) Die in der EU und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/approval_de.htm

1.3. Zweifelsfragen

(1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Findok Zweifelsfragen, die durch die Zollämter nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch Rückfrage beim nächstgelegenen Grenztierarzt (siehe Anlage 2) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, Abteilung IV/B/5 (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Klappen 4816 oder 4833, sind wie folgt erreichbar:

Montag bis Freitag 08:30 bis 16:30 Uhr	einschließlich folgender Feiertage: 6. Jänner, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. und 2. November, 8. Dezember;
24. Dezember und 31. Dezember	Journaldienst von 08:30 bis 12:30 Uhr.

2. Grenztierärztliche Kontrolle

2.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr (siehe Abschnitt 2.3.) Die Grenztierärzte sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinärrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Sendung von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.12.) gelegenen Ort

a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder

b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der EU gelegen ist,

zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.12.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der veterinärbehördlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Gemeinschaft eine zusätzliche veterinärbehördliche Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Gemeinschaft durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) von Erzeugnissen ist während des Transports mitzuführen.
3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.

4. Der Austritt aus dem Gemeinschaftsgebiet ist nur über eine veterinärbehördliche Grenzübertrittsstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeführter Kontrolle durch den Grenztierarzt und nach Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren zu gestatten.

(3) Teilt der Grenztierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle mit, dass eine Durchfuhrsendung die EG nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzübertrittsstellen

(1) Die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzübertrittsstellen (Zollämter) eingebracht werden; alle anderen Zollämter haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf § 27 der EBVO 2001 abzulehnen.

(2) Im Straßenverkehr hat die Grenzübertrittsstelle, erforderlichenfalls fernmündlich, den in Betracht kommenden Grenztierarzt bzw. dessen Stellvertreter vom Eintreffen einer Sendung mit Waren, die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallen, umgehend zu verständigen; dies gilt auch für Sendungen, die austreten und anschließend wieder zurücklangen sowie für Sendungen, die durch die Behörden des Nachbarstaates zurückgewiesen werden. Erfolgt die Rückbringung im Fall der Zurückweisung einer Sendung über ein Zollamt, das keine Übertrittsstelle (Anlage 2) ist, so ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend fernmündlich zu verständigen (Tel. Nr. 01/711 00).

(3) Im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr findet die Verständigung durch das Verkehrsunternehmen statt. Für allfällige Ferngespräche und Telegramme sind keine Kosten einzuheben; auf die diesbezüglichen Verrechnungsanweisungen wird hingewiesen.

(4) Grundsätzlich haben alle veterinärbehördlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzübertrittsstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

(1) Bei der Umladung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Veterinärgrenzkontrollstelle der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, ist von der Partei mittels Anmeldeformular der Grenztierarzt zu informieren. Zusätzlich ist der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der EU und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.

(2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von 12 Stunden kann der Grenztierarzt Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von 12 Stunden bis maximal 48 Stunden wird eine Kontrolle durch den Grenztierarzt durchgeführt. Wird der Zeitraum von 48 Stunden überschritten, hat die vollständige grenztierärztliche Einfuhrkontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

(3) Der Leiter der Zollstelle hat die Vorgangsweise bei Umladungen von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen im Einvernehmen mit dem Betreiber des Flughafens und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

(1) Die zollamtliche Abfertigung darf erst durchgeführt werden, wenn vom Grenztierarzt

a) in das Zollpapier bzw., falls ein solches nicht vorliegt, in das Frachtbegleitpapier ein – vom Grenztierarzt unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Dienstsiegel sowie seiner Unterschrift versehener – Vermerk, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist, aufgenommen wurde – *im Feld 44 der Zollanmeldung ist bei e-zoll in diesem Fall der Dokumentenartcode "7299" anzugeben* –, oder

b)

- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "N853"*) – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – oder
- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "N853"*) – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 –

über die Zulassung zur Einfuhr ausgefertigt wurde **und**

- der Einführer, der Empfänger oder der Absender die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet hat.

(2) Kann die Sendung zur Einfuhr nicht zugelassen werden, wird die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung vom Grenztierarzt mit dem Vermerk "ZURÜCKGEWIESEN" gekennzeichnet. Solche Sendungen sind entsprechend der Verfügung des Grenztierarztes zu behandeln (siehe Abschnitt 3.2.2.).

(3) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen.

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

3.2.1. Zur Einfuhr zugelassene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 30 bis 34**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 33 bis 36**,

wobei diese Entscheidungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 30 GVDE bzw. Feld 33 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7280"*):

30. ZULÄSSIG für Umladung:	
EU-Grenzkontrollstelle ☐	Nummer der ANIMO-Einheit:
Drittland ☐	ISO-Code Drittland:

33. ZULÄSSIG für Umladung:	
Grenzkontrollstelle der EG ☐	Nummer der Einheit:
Drittland ☐	ISO-Code Drittland:

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist in veterinärrechtlicher Sicht (noch) nicht zum Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden. Dieses Feld wird verwendet

- a) bei Einfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle veterinärrechtlich kontrolliert werden soll, oder
- b) bei Durchfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden soll.

Ein Verbringen zu der genannten veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle **muss** in einem Versandverfahren erfolgen. Die Durchführung eines anderen Zollverfahrens (auch Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 31 GVDE bzw. Feld 34 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7281"*):

31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr		☐
Drittland:	+ ISO-Code:	
Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der ANIMO-Einheit:	

34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr nach Drittland:		☐
	ISO-Code:	
Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der Einheit:	

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Gemeinschaft durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld 32 GVDE bzw. Feld 35 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7282"*):

32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt für den zollrechtlich freien Verkehr		☐
Lebensmittel		☐
Futtermittel		☐
Pharmazeutische Verwendung		☐
Technische Verwendung		☐
Sonstiger Verwendungszweck		☐

35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung		☐
Schlachtung		☐
zugelassene Einrichtung		☐
Quarantäne		☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Eine allenfalls im **Feld 35 in Verbindung mit Feld 39 GVDE-Tiere** angeführte kontrollierte Bestimmung (Schlachtung, zugelassene Einrichtung oder Quarantäne) ist zollamtlich **nicht** zu überwachen.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7280"*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	
Verfahren gemäß Artikel 8	☒
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	☐

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;
2. Neben dem Versandverfahren **müssen** die Sendungen gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7283"*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	
Verfahren gemäß Artikel 8	☐
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	☒

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;
2. Neben dem Versandverfahren **kann** vom Grenztierarzt die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort angeordnet werden. Dies erfolgt durch zusätzliches Anbringen des Vermerks "**T 5**".

Vermerk in Feld 34 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7284"*):

34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13)	
Zolllager	☐
Freizone oder Freilager	☐
Schiffsausrüster	☐
Direkte Weiterleitung an ein Schiff	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor einer allfälligen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Zolllager/Freizone oder Freilager/Schiffsausrüster/ Schiff verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort (auch an ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone oder ein anders Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 36 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7285"*):

36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung	☐
äußerster Termin	

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld 39 GVDE-Tiere** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.2.2. Zurückgewiesene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen im Fall der Zurückweisung durch den Grenztierarzt – die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung wird in so einem Fall mit dem Vermerk "ZURÜCKGEWIESEN" gekennzeichnet – nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 35 und 37**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 38 und 39**,

wobei diese Verfügungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7286"*):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	☒
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☐
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG		☐
1. Rücksendung	☒	
2. Schlachtung	☐	
3. Euthanasie	☐	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** innerhalb der festgesetzten Frist in den Herkunftsstaat zurückgesandt werden.

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7286"*):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	☐
2. Vernichtung	☒
3. Verarbeitung	☐
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG		☐
1. Rücksendung	☐	
2. Schlachtung	☒	
3. Euthanasie	☐	

Zollamtliche Überwachung:

Die Waren und Gegenstände **müssen** innerhalb der festgesetzten Frist vernichtet werden bzw. die Tiere **müssen** geschlachtet werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Vernichtungs- oder Schlachtbetrieb ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 37 GVDE** oder **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **muss** die Sendung in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Vernichtung oder Zerstörung bzw. die Schlachtung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk "**T 5**" angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 35 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7286"*):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	☐
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	X
bis (Datum):	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren direkt in den im **Feld 37 GVDE** genannten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Sofern der Vermerk "**T 5**" angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Verarbeitungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7286"*):

38. NICHT ZULÄSSIG		☐
1. Rücksendung	☐	
2. Schlachtung	☐	
3. Euthanasie	X	

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere **müssen** getötet oder beseitigt werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Betrieb zur Tötung oder Beseitigung ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **müssen** die Tiere in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Tötung oder Beseitigung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk "**T 5**" angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das vom Grenztierarzt mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Original und eine Kopie der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "N853" in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“, „7285“ oder „7286“*) sind der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle vorzulegen und bilden eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(2) Diese Grenzzollstelle hat die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu überprüfen. Im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse –siehe Muster 1 in Anlage 3 – bzw. im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – siehe Muster 2 in Anlage 3 – sind (auf dem Original und der Kopie) folgende Vermerke anzusetzen:

in Feld 38 GVDE bzw. in Feld 40 GVDE-Tiere:

- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe entfernt wurde und eine neue Zollplombe angelegt wird, die **Nummer der Zollplombe**, eventuell zusätzlich zu dem vom Grenztierarzt allenfalls vermerkten veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschluss;

- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe belassen oder keine Plombe angelegt wird ist das Feld 38 **durchzustreichen**;

Für die Eintragungen in das Feld 38 GVDE bzw. Feld 40 GVDE-Tiere muss eine andere Farbe als schwarz verwendet werden.

in Feld 42 GVDE bzw. in Feld 43 GVDE-Tiere:

die **WE.Nr.** der zugehörigen Anmeldung und den Vermerk "**T 5**", sofern die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem T 5-Verfahren bis zum Bestimmungsort zu erfolgen hat.

(3) Die Kopie der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist von der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle einzuziehen und der bezug habenden Anmeldung anzuschließen. Das Original ist dem Anmelder zurückzugeben und hat die Sendung in folgenden Fällen zu begleiten:

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht;
2. falls die Sendung eingeführt wird, bis zum Eintreffen im ersten Betrieb oder im ersten Zentrum oder der ersten Einrichtung, für die sie bestimmt ist.

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die Grenztierärzte im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle Packstück- bzw. Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden vom Grenztierarzt in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinärbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß § 29 Abs. 3 EBVO 2001 befugt:

1. Grenztierärzte;
2. der in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(3) Die im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinärbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinärbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

(1) Soll eine vom Grenztierarzt veterinärbehördlich abgefertigte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist vom Grenztierarzt, vom Amtstierarzt oder von der Zollbehörde für jede Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des GVDE auszustellen. In Österreich erfolgt die Ausstellung derartiger Kopien durch die Zollbehörde.

In den amtlich beglaubigten Kopien des GVDE sind neben den Feldern 12 (Zahl und Art der Packstücke), 14 (Bruttogewicht), 15 (Nettogewicht), Feld 16 (Plombennummer und Behältnisnummer) die entsprechenden Daten der jeweiligen Teilsendung zu vermerken und amtlich zu bestätigen. Ferner ist auf dem Original im Feld 43 (weiteres GVDE) ein entsprechender Vermerk hinsichtlich der ausgestellten Kopien aufzunehmen. Das Original und die amtlich beglaubigten Kopien sind dem Anmelder auszufolgen.

(2) Hat Grenztierarzt auf dem Original im Feld 33 eine Entscheidung getroffen (dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen unter zollamtlicher Überwachung zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen), ist die Ausstellung einer beglaubigten Kopie nicht zulässig.

(3) Die Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung ist bei *e-zoll* im Feld 44 der *Zollanmeldung* durch den Informationscode „70950“ zu beantragen.

3.6. Aufgaben des Innerlandszollamtes

(1) Das Innerlandszollamt, bei dem eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original oder im Fall einer Teilung gemäß Abschnitt 3.5. eine amtlich beglaubigte Kopie), die eine erforderlich Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten grenztierärztlich kontrolliert wurden. Ist die Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die grenztierärztliche Abfertigung

- a) zu Unrecht unterblieben ist (veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung fehlt) oder
- b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (z. B. Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder
- c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (z. B. die Warenbezeichnung in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist unrichtig)

so ist der Anmelder zu veranlassen, die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend oder den nächstgelegenen Grenztierarzt zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr zu kontaktieren. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden veterinärbehördlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinärrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Grenztierarzt daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Grenztierarzt eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original) und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer veterinärbehördlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist der Grenztierarzt zu kontaktieren; dabei ist nach Abschnitt 2.4. vorzugehen. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem der Grenztierarzt die Sendung kontrolliert hat, dies im Feld 41 des gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) bestätigt hat und die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet wurden; die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die grenztierärztliche Abfertigung zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist der nächste Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Grenztierärztliche Gebühren

Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung der grenztierärztlichen Gebühren wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.9. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für die in der Anlage 1 genannten Waren können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die gemäß Richtlinie 97/78/EG durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Wenn es die konkret zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Einzelfällen gestatten, können für bestimmte Waren Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend herzustellen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Tiere aus Drittstaaten

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt sind die nachstehenden Tiere ausgenommen. Diese Ausnahmen gelten aber nur insoweit, als keine Sperrkundmachungen gemäß Abschnitt. 5.2. bestehen.

1. Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.6.) bei einer **(vorübergehenden) Einfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind:**

A) **Hunde, Hauskatzen und Frettchen:**

- a) aus Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Weißrussland, Kanada, Chile, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Kroatien, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna sowie Mayotte:
 - maximal **fünf Tiere** pro Person, sofern für jedes Tier eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.15., Formular siehe Anlage 3 Muster 4) mitgeführt wird, wobei
 - eine Bestätigung der Titerbestimmung **nicht** erforderlich ist;
- b) aus Andorra, der Schweiz, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Vatikanstadt, Grönland, den Färöer Inseln, Ceuta und Melilla, Französisch Guyana, Guadeloupe, Martinique und Réunion:
 - Tiere (ohne mengenmäßige Beschränkung), sofern für jedes Tier eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.15., Formular siehe Anlage 3 Muster 4) **oder** ein Heimtierausweis (1.2.14., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) mitgeführt wird, wobei

- eine Bestätigung der Titerbestimmung **nicht** erforderlich ist;
- c) aus allen anderen Ländern:
- maximal **fünf Tiere** pro Person, sofern für jedes Tier eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.15., Formular siehe Anlage 3 Muster 4) mitgeführt wird **und**
 - eine Bestätigung der Titerbestimmung (Abschnitt 1.2.15. Abs. 3 und 4) vorliegt;
- B) **Vögel** ohne mengenmäßige Beschränkung und ohne Auflagen aus Andorra, den Färöern Inseln, Grönland, Island, Lichtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikanstadt (für Vögel aus andere Drittstaaten siehe Abs. 3);
- C) **andere Heimtiere:** für diese Tiere hat die Europäische Kommission derzeit noch keine einheitlichen Bescheinigungen oder eine Kennzeichnungspflicht festgelegt. Bis auf weiteres können daher andere Heimtiere als Hunde, Hauskatzen, Frettchen und Vögel ohne Auflagen verbracht werden. Es gelten allerdings folgende Mengenregelungen:
- a) aus Andorra, der Schweiz, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Vatikanstadt, Grönland und den Färöer Inseln:
 - Heimtiere ohne mengenmäßige Beschränkung;
 - b) aus allen anderen Ländern:
 - pro Person maximal fünf Heimtiere.
2. Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.6.) bei einer **Wiedereinfuhr aus einem Drittland in die EU im Reiseverkehr:**
- A) **Hunde, Hauskatzen und Frettchen:**
- a) aus Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Weißrussland, Kanada, Chile, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Kroatien, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, St.

Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna sowie Mayotte:

- ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.14., Formular siehe Anlage 3 Muster 3), wobei
- eine Bestätigung der Titerbestimmung **nicht** erforderlich ist;

b) aus Andorra, der Schweiz, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Vatikanstadt, Grönland, den Färöer Inseln, Ceuta und Melilla, Französisch Guyana, Guadeloupe, Martinique und Réunion:

- ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.14., Formular siehe Anlage 3 Muster 3), wobei
- eine Bestätigung der Titerbestimmung **nicht** erforderlich ist;

c) aus allen anderen Ländern:

- ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.14., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **und**
- eine Bestätigung der Titerbestimmung (Abschnitt 1.2.14. Abs. 3 und Abschnitt 1.2.14. Abs. 4) vorliegt;

B) **Vögel** ohne mengenmäßige Beschränkung und ohne Auflagen aus Andorra, den Färöern Inseln, Grönland, Island, Lichtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikanstadt (für Vögel aus andere Drittstaaten siehe Abs. 3);

C) **andere Heimtiere:** für diese Tiere hat die Europäische Kommission derzeit noch keine einheitlichen Bescheinigungen oder eine Kennzeichnungspflicht festgelegt. Bis auf weiteres können daher andere Heimtiere als Hunde, Hauskatzen, Frettchen und Vögel ohne Auflagen in die EU zurückgebracht werden;

3. Blindenführhunde sowie Diensthunde des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen, der Zollverwaltung und der Justizwache;

4. Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz;

5. Tiere, die nur in Grenznähe und lediglich vorübergehend in Österreich zu Weidezwecken oder zur Arbeit genutzt werden (derzeit findet diese Regelung nur Anwendung auf den Alpenweideviehverkehr mit der Schweiz);

6. für die Durchfuhr (durch die Gemeinschaft) bestimmte Tiere bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Tiere das Transportmittel oder das Transportbehältnis (z. B. Container) nicht verlassen, **ausgenommen Vögel mit Ursprung oder Herkunft in anderen Drittstaaten als Andorra, der Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Vatikanstadt, Grönland, den Färöer Inseln** (für Vögel aus andere Drittstaaten siehe Abs. 3);
7. Equiden mit Herkunftsort in der Schweiz oder in Liechtenstein bei einer Einfuhr in die Gemeinschaft.

Nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst sind folgende Fälle (in diesen Fällen besteht eine Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt):

- a) Equiden mit Herkunftsort in der Schweiz oder in Liechtenstein, die für die Durchfuhr durch die Gemeinschaft in einen Drittstaat bestimmt sind;
- b) Equiden mit Herkunftsort in der Schweiz oder in Liechtenstein, die aus einem anderen Drittstaat als der Schweiz oder Liechtenstein in die Gemeinschaft verbracht werden;
- c) Equiden mit Herkunftsort in einem Drittstaat, die für die Durchfuhr durch die Gemeinschaft in die Schweiz oder nach Liechtenstein bestimmt sind.

Sofern Zweifel über den Herkunftsort Schweiz oder Liechtenstein bestehen, ist Einsicht in die mitzuführende Gesundheitsbescheinigung ("Gesundheitsbescheinigung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG – Equiden") zu nehmen, aus der der Herkunftsort (Versandort) zu ersehen ist.

(2) Die unter Abs. 1 Punkt 1 und 2 angeführten Ausnahmen gelten allerdings nur im privaten Reiseverkehr. Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der grenztierärztlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Unterlagen mitgeführt werden.

(3) Vögel (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in anderen Drittstaaten als Andorra, der Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Vatikanstadt, Grönland, den Färöer Inseln unterliegen im Hinblick auf die Verordnung BGBl. II Nr. 357/2005 ausnahmslos der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt. Für Vögel mit Ursprung in oder Herkunft aus den folgenden Staaten bestehen im Reiseverkehr überdies besondere Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (Ein- und Durchfuhrverbot):

- Kambodscha, Kasachstan, Mongolei, Indonesien, Laos, Pakistan, der Volksrepublik China (einschließlich Hongkong), Nordkorea, Thailand, Malaysia, Vietnam, Russland, Türkei, Kroatien und der Ukraine.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 4.1. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7299"* anzugeben.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen:

1. die nachstehend angeführten Waren, wenn sie im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person**):
 - a) Säuglingsnahrung einschließlich Milchpulvermischungen und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung, wenn es sich um originalverpackte nicht kühlpflichtige Markenprodukte handelt **und**
 - b) aus Grönland, Island, Liechtenstein und der Schweiz: bis zu **insgesamt fünf Kilogramm**,
 - Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse (einschließlich Fleischkonserven) von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden, Geflügel, Zuchtwild und Jagdwild sowie
 - Milch und Milcherzeugnisse **und**
 - c) aus allen Ländern
 - bis zu **insgesamt einem Kilogramm** Fische und Fischereierzeugnisse, ferner Krebstiere, Weichtiere und Erzeugnisse daraus **und**
 - bis zu **insgesamt einem Kilogramm** Honig, Bienenwachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen **und**
 - bis zu **einem Kilogramm** Konsumeier – ausgenommen aus Israel, Thailand, China, Malaysia sowie der Türkei – **und**
 - d) zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern und Federn **und**
 - e) die in Z 4 bis 10 angeführten Waren;

2. die nachstehend angeführten Waren (aus allen Ländern), wenn sie in Form von Kleinsendungen an Privatpersonen (z. B. im Postverkehr) adressiert sind und sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Sendung**):

a)

- bis zu **insgesamt einem Kilogramm** Fische und Fischereierzeugnisse, ferner Krebstiere, Weichtiere und Erzeugnisse daraus **und**
- bis zu **insgesamt einem Kilogramm** Honig, Bienenwachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen **und**
- bis zu **einem Kilogramm** Konsumeier – ausgenommen aus Israel, Thailand, China, Malaysia sowie der Türkei – **und**

b) zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern und Federn **und**

c) die in Z 4 bis 10 angeführten Waren;

3. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie unschädlich zu beseitigen;
4. fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten;
5. Erzeugnisse, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen und wenn der Gehalt an Milchprodukten nicht mehr als 20% beträgt oder der Gehalt anderer kontrollpflichtiger Bestandteile nicht mehr als 1% beträgt;
6. Tierfutterkonserven und Fleisch oder tierische Rohstoffe enthaltendes Trockenfutter sowie Heu und Stroh aus allen Ländern, sofern diese Waren im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere eingeführt oder durchgeführt werden;
- 7.

a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;

- b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (z. B. Köpfe, Füße), nicht aber z. B. auf einer Unterlage montierte Geweihe, Gehörne u. dgl.;
8. Leder und vollständig gegerbte, gepickelte, gekalkte Häute und Häute im Zustand "wet blue";
9. gekrempelte oder gekämmte Wolle und Tierhaare sowie Garne und Gewebe daraus;
10. bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier;
11. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Gemeinschaftsgebiet verbracht werden (z. B. aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammendes Fleisch wird von Deutschland über die Tschechische Republik nach Österreich verbracht);
12. für die Durchfuhr (durch die Gemeinschaft) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (z. B. Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.
- (2) Die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend kann für die Einfuhr von Mist oder Gülle zur Bodendüngung und für die Einfuhr von Heu und Stroh Erleichterungen bewilligen (z. B. Einfuhr über andere Zollstellen als zugelassene Grenzübertrittstellen, Abstandnahme von der grenztierärztlichen Kontrolle), wenn
1. der Ursprungsort und der Bestimmungsort der Sendung jeweils nicht weiter als 5 km von der Zollgrenze entfernt gelegen sind und
 2. sowohl die Liegenschaft des Ursprungsortes als auch jene des Bestimmungsortes dem Betriebsinhaber zum Betrieb oder zur Nutzung dient.

Die Bewilligung der Veterinärverwaltung tritt an die Stelle der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung.

(3) Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 15. Juli 2005, [GZ. 74100/0033-IV/B/8/2005](#), gilt die Einfuhr von unverarbeiteter Gülle und Mist

aus der Schweiz zur Ausbringung auf betriebseigenen Flächen in Österreich ohne veterinärbehördliche Grenzkontrolle als erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bestimmungsort der Gülle oder des Mistes muss sich in den an die Schweiz angrenzenden Bezirken befinden.
2. Der Ursprungsort der Gülle oder des Mistes darf keinerlei Beschränkungen wegen Ausbruchs einer schweren übertragbaren Krankheit unterliegen;
3. Die Liegenschaft des Ursprungsortes der Gülle oder des Mistes und jene des Bestimmungsortes müssen demselben Besitzer zum Betrieb oder zur Nutzung dienen;
4. Der Transport muss mit einem geeigneten Transportmittel durchgeführt werden und hat jeweils auf dem kürzest möglichen Weg zu erfolgen;
5. Das Aus-, Um- oder Zuladen während des Transports durch Österreich bis zum Bestimmungsort ist nicht gestattet;
6. Der Beginn der Düngerausbringung und das Ende ist der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 4.2. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7299"* anzugeben.

5. Besondere Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Europäische Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend besondere Beschränkungen angeordnet hat. Sofern diese besonderen Beschränkungen auch für Waren gelten, für die Ausnahmen von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bestehen (Abschnitt 4), wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Diejenigen Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

(2) Die Beachtung der besonderen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen ist bei jenen Waren von besonderer Bedeutung, die nicht auch der grenztierärztlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen (z. B. im Reiseverkehr oder Postverkehr). In allen anderen Fällen werden die Beschränkungen ohnedies vom Grenztierarzt im Zuge der grenztierärztlichen Abfertigung wahrgenommen.

(3) Dem Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.

(4) Im **Reiseverkehr** ist die Einfuhr von Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nur nach grenztierärztlicher Untersuchung möglich. Andernfalls ist die Ware wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine besondere Einfuhr- oder Durchfuhrbeschränkung fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmebestimmung auf eine Sendung anwendbar ist, ist der Grenztierarzt zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Grenztierarzt zu veranlassen.

(6) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden (siehe Abschnitt 6.1.). Zwecks Vernichtung der Waren ist der zuständige Amtstierarzt zu verständigen.

5.2. Bestehende Beschränkungen

5.2.1. BSE – Sperrkundmachung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

(1) Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Sicherheiten und Generationen vom 26. Februar 2003, GZ. 30.517/3-VII/12/03, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 14. März 2003, Nr. 1c, ist die Einfuhr bzw. das Verbringen im innergemeinschaftlichen Verkehr von lebenden Rindern **aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland** wegen spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE) verboten.

(2) Die Versendung der nachstehend angeführten Waren aus **dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland** ist nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.

- A. Material von im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland geschlachteten Rindern, und zwar:
- a) Fleisch;
 - b) Erzeugnisse, die in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen könnten;
 - c) Material, das zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt ist;
- B. Material von nicht im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland geschlachteten Rindern, und zwar:
- a) frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG;
 - b) Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG;
 - c) Fleischerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG;
 - d) Futtermittel für fleischfressende Haustiere;
 - e) Gelatine, Dikalziumphosphat, Talg, Talgerzeugnisse und durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnene Talgnebenprodukte, Aminosäuren, Peptide und Kollagen, die in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen könnten oder die zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt sind.

(2) Die Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Sicherheiten und Generationen enthält zahlreiche umfangreiche Bedingungen, unter denen die in Abs. 2 angeführten Waren in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländer versendet werden dürfen. In allen Fällen ist das Mitführen einer amtstierärztlich ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgehen muss, dass die Anforderungen der Entscheidung 98/256/EG des Rates erfüllt werden (z. B. "gemäß der Entscheidung 98/256/EG gewonnen/hergestellt").

Frisches Fleisch, Faschiertes und Fleischzubereitungen, sowie Fleischerzeugnisse von im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland geschlachteten Rindern müssen zusätzlich mit einer Originalkennzeichnung (Sechseck mit "XEL-Nummer") gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist auch nach einer allfälligen Umpackung oder Zerlegung in Österreich auf dem betreffenden Produkt anzubringen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Versendung tatsächlich zulässig ist oder ob diese im Einklang mit der Entscheidung 98/653/EG der Kommission erfolgt, ist durch Rückfrage beim

nächsten Amtstierarzt, beim nächsten Grenztierarzt oder bei der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eine Klärung herbeizuführen.

(3) Die Bestimmungen dieser Kundmachung finden im **Reiseverkehr** (Waren, wenn sie im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden) **keine Anwendung**.

(4) Link zur Kundmachung:

http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/6/9/8/CH0079/CMS1047909194212/30517_3_03.pdf

5.2.2 Innergemeinschaftliches Verbringen von Schweinesamen

(1) Gemäß der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 1999, GZ. 30.517/34-VI/10/99, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 14. Dezember 1999, Nr. 11, muss Schweinesamen, der nach dem 1. Oktober 1999 gewonnen wurde, beim innergemeinschaftlichen Verbringen von einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG begleitet sein, in der unter Nummer 13 Buchstabe b Ziffer ii) gestrichen worden ist.

(2) Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 1999, GZ. 30.517/34-VI/10/99, lautet:

Auf Grund des § 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, und gemäß §§ 8 und 39 der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1998 (EBVO 1998), BGBl. II Nr. 26/1999, wird verfügt:

Artikel 1

Das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von nach dem 1. Oktober 1999 gewonnenem Schweinesamen aus Besamungsstationen, die gegen Aujeszky'sche Krankheit geimpfte Eber aufnehmen, nach Österreich ist verboten.

Artikel 2

Schweinesamen, der nach dem 1. Oktober 1999 gewonnen wurde, muss beim innergemeinschaftlichen Verbringen von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG begleitet sein, in der unter Nummer 13 Buchstabe b Ziffer ii) gestrichen worden ist.

Artikel 3

Entsprechend dem Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 93/199/EWG vom 19. Februar 1993 ist die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern nach Österreich nur dann gestattet, wenn er von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß zitierter Entscheidung begleitet wird, in der in Bezug auf die Aujeszky'sche Krankheit bestätigt wird, dass die Besamungsstation, in der der auszuführende Samen gewonnen wurde, nur Tiere beherbergt, die nicht gegen Aujeszky'sche Krankheit geimpft wurden und auf den Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test gegen Aujeszky'sche

Krankheit negativ reagiert haben, und die alternativen Möglichkeiten gestrichen wurden.

Artikel 4

Zu widerhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß den Bestimmungen des § 64 TSG geahndet.

Artikel 5

Diese Verfügung tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

5.2.3 Bluetongue – Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit betreffend die Verbringung von Tieren aus Schutzzonen

(1) Die Veterinärverwaltung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen hat mit Kundmachung vom 28. Februar 2007, GZ. 74.100/0020-IV/5/2007, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 1. März 2007, Nr. 1a/2007, Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus betroffenen Zonen erlassen.

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern, deren Samen, Eizellen und Embryonen aus bestimmten Schutz- und Kontrollzonen der Gemeinschaft nach bzw. durch Österreich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

(3) Für das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern durch bestimmte Sperrzonen der Gemeinschaft ist eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaates erforderlich.

(4) Link zur Kundmachung:

<http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/attachments/7/9/0/CH0061/CMS1172834093748/1.pdf>

5.2.4 Verbringungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Geflügelpestimpfung in Italien

(1) Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 15. Februar 2006, GZ. 74100/0011-IV/B/8/06, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 3. Februar 2006, Nr. 1a/2006, ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebendem Geflügel, Bruteiern und Eintagsküken mit Ursprung in oder Herkunft aus bestimmten Gebieten in Italien nach oder durch Österreich verboten.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebendem Geflügel, Bruteiern und Eintagsküken aus Italien begleiten, müssen folgenden Vermerk enthalten:

"Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 2002/926/EG der Kommission."

(3) Das innergemeinschaftliche Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus Italien, welches von Geflügel stammt, das gegen die Geflügelpest geimpft worden ist, bzw. von auf Geflügelpest seropositiven Geflügelbeständen stammt, nach bzw. durch Österreich ist verboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist frisches Fleisch von gegen Geflügelpest geimpften Truthühnern und Hühnern, sofern dieses von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet ist, das folgenden Vermerk aufweist:

"Das vorstehend beschriebene Fleisch Truthühnern/Hühnern entspricht den Anforderungen der Entscheidung 2004/929/EG der Kommission."

(4) Link zur Kundmachung:

<http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/attachments/0/1/7/CH0061/CMS1141655133596/1.pdf>

5.2.5 Maul- und Klauenseuche – Veterinärbehördliche Verbringungsbeschränkungen

(1) Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat mit der Kundmachung vom 21. Juli 2003, GZ. 30.517/37-IV/12/03, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 24. Juli 2003, Nr. 6a/2003, bestimmte Auflagen betreffend der Verbringung von Zucht-, Mast-, und Schlachtschafen und -ziegen angeordnet.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung lebender Tiere, die für Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

(3) Die Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 21. Juli 2003, GZ. 30.517/37-IV/12/03, lautet:

Die Europäische Gemeinschaft hat, gestützt auf Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, folgende Entscheidung erlassen:

Entscheidung 2003/483/EG der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Übergangsvorschriften für die Kontrolle der Verbringung von Tieren der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten.

Gemäß § 2c und § 5 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2002, sowie gemäß der obgenannten Vorschriften, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-V), wird daher verfügt:

Artikel I

Zucht-/Mast-/Schlachtschafe und -ziegen dürfen nur unter den in Artikel 3, 4, 5 und 6 der Entscheidung 2003/483/EG der Kommission genannten Bedingungen und Bescheinigungsanforderungen innergemeinschaftlich verbracht werden.

Artikel II

Die innergemeinschaftliche Verbringung von für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Tieren durch Aufenthaltsorte darf nur unter den Bedingungen der Artikel 7, 8 und 9 der Entscheidung 2003/483/EG der Kommission erfolgen. Für die Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 7 Abs. 3 Entscheidung 2003/483/EG der Kommission sowie die Ausstellung von Bescheinigungen und Meldungen nach Artikel 8 Entscheidung 2003/483/EG der Kommission ist hiebei in Österreich die Bezirksverwaltungsbehörde des Versandortes zuständig.

Artikel III

Zu widerhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß den Bestimmungen des § 64 Tierseuchengesetzes RGL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2002, geahndet.

Artikel IV

Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" in Kraft und gilt bis 30. Juni 2004. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 9. Juli 2001, GZ 30.517/87-IX/10/01, veröffentlicht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 10. Juli 2001, Nr. 5b/2001, außer Kraft.

5.2.6 Schweinepest – Sperrkundmachung gegenüber Sardinien

(1) Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 26. Jänner 2007, GZ. 74100/0009-IV/5/2007, ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Sardinien nach und durch Österreich verboten.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung von Schweinefleisch sowie Erzeugnissen nach Österreich ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung, in der die spezifischen Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang III bzw. IV der Entscheidung 2005/363/EG angegeben sind, begleitet wird.

(3) Link zur Kundmachung:

<http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/attachments/2/3/4/CH0061/CMS1170177813881/1.pdf>

5.2.7 Schweinepest – Sperrkundmachung gegenüber bestimmten Mitgliedstaaten

(1) Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 28. Februar 2007, GZ. 74.100/0025-IV/5/2007, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 5. März 2007, Nr. 1a/2007, ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus bestimmten Gebieten Frankreichs, Deutschlands, der Slowakei und Bulgarien nach und durch Österreich verboten.

(2) Lebende Schweine sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Frankreich, Deutschland und der Slowakei dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen nach oder durch Österreich verbracht werden. Die Gesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Schweinen, Schweinesamen sowie Eizellen und Embryonen von Schweinen beigelegt sind, müssen folgenden zusätzlichen Vermerk aufweisen:

"Tiere bzw. Schweinesperma oder Embryonen/Eizellen gemäß der Entscheidung 2003/526/EG der Kommission vom 18. Juli 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten."

(3) Link zur Kundmachung:

<http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/attachments/7/9/0/CH0061/CMS1172834093748/2.pdf>

5.2.8 Innergemeinschaftliches Verbringen lebender Schweine

(1) Die Veterinärverwaltung des Bundesministeriums für soziale Sicherheiten und Generationen hat mit Kundmachung vom 21. August 2003, GZ. 30.517/48-IV/12/03, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 17. September 2003, Nr. 8/2003, Maßnahmen zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit und Vorschriften für die innergemeinschaftliche Verbringung von lebenden Schweinen erlassen.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung lebender Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine nach Österreich ist nur zulässig, wenn der amtliche Tierarzt in der Gesundheitsbescheinigung gemäß Richtlinie 64/432/EWG des Rates die Konformität der betreffenden Schweinesendung mit den Vorschriften der Entscheidung 2001/618/EG hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit bestätigt.

(3) Die Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 21. August 2003, GZ. 30.517/48-IV/12/03, lautet:

Auf Grund des Tierseuchengesetzes, RGBI.Nr. 177/1909 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2002 sowie § 47 Abs. 3 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001(EBVO 2001), BGBl. II Nr. 355/2001, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat, gestützt auf Art. 8, 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 1221/2002 der Kommission, folgende Entscheidungen erlassen:

a) Entscheidung 2001/618/EG der Kommission vom 23. Juli 2001 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG;

b) Entscheidung 2001/746/EG der Kommission vom 17. Oktober 2001 zur Änderung der unter Punkt a) genannten Entscheidung;

c) Entscheidung 2001/905/EG der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur weiteren Änderung der unter Punkt a) genannten Entscheidung;

d) Entscheidung 2002/270/EG der Kommission vom 9. April 2002 zur weiteren Änderung der unter Punkt a) genannten Entscheidung.

e) Entscheidung 2003/575/EG der Kommission vom 1. August 2003 zur Änderung der unter Punkt a) genannten Entscheidung.

Artikel II

Gemäß den in Artikel I genannten Vorschriften wird verfügt:

1. Die Versendung von Zucht- und Nutzschweinen nach Österreich aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die nicht in Anhang I der Entscheidung 2001/618/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/575/EG, als frei von der Aujeszky-Krankheit (AD), aufgelistet sind, ist nur gestattet, wenn die in Artikel 1 der Entscheidung 2001/618/EG genannten Anforderungen erfüllt sind.

2. Die Versendung von Schlachtschweinen nach Österreich aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die nicht in Anhang I der Entscheidung 2001/618/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/575/EG, als frei von der Aujeszky-Krankheit (AD), aufgelistet sind, ist nur gestattet, wenn die in Artikel 2 der Entscheidung 2001/618/EG genannten Anforderungen erfüllt sind.

3. Abschnitt C der Gesundheitsbescheinigung gemäß Richtlinie 64/432/EWG des Rates, die Schweinesendungen, die für die in Anhang I oder II der Entscheidung 2001/618/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/575/EG, aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, beiliegen muss, hat Artikel 7 der Entscheidung 2001/618/EG zu entsprechen.

Artikel III

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2001/618/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/575/EG, haben folgende Fassung:

"Anhang I

AD-freie Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen auch die Impfung verboten ist
Dänemark: alle Regionen

Deutschland: die Bundesländer

Frankreich: die Départements Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte d'Or, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Drôme, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Gard, Gers, Gironde, Hautes-Alpes, Hauts-de-Seine, Haute-Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Haute-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Nièvre, Oise, Orne, Paris, Pyrénées-Atlantiques, Pyrénées-Orientales, Puy-de-Dôme, Réunion, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-et-Marne, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne, Yvelines

Luxemburg: gesamtes Hoheitsgebiet

Österreich: alle Bundesländer

Finnland: alle Regionen

Schweden: alle Regionen

Vereinigtes Königreich: alle Regionen in England, Schottland und Wales."

"Anhang II

Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen genehmigte AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden:

Belgien: gesamtes Hoheitsgebiet

Frankreich: Départements Ain, Côtes-d'Armor, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Nord, Pas-de-Calais

Italien: Provinz Bozen

Niederlande: gesamtes Hoheitsgebiet."

Artikel IV

Zu widerhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß den Bestimmungen des § 64 TSG geahndet.

Artikel V

Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 11. Juli 2002, GZ 30.517/26-VII/12/02, veröffentlicht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" Nr. 5a/2002 vom 15. Juli 2002, außer Kraft.

5.2.9 Vesikuläre Schweinekrankheit – Schutzmaßnahmen gegenüber

Italien

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat mit Kundmachung vom 26. Jänner 2007, GZ. 74.100/0005-IV/5/2007, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 30. Jänner 2007, Nr. 12a/2006, Schutzmaßnahmen gegen die vesikuläre Schweinekrankheit (VSK) in Italien erlassen. Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen aus bestimmten Italiens verboten. Sendungen aus anerkannt VSK-freien Regionen Italiens müssen von Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden, die folgenden Vermerk aufweisen: "Tiere im Sinne der Entscheidung 2005/779/EG der Kommission mit Maßnahmen zu Schutz gegen die vesikuläre Schweinekrankheit in Italien."

(2) Link zur Kundmachung:

<http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/attachments/2/3/4/CH0061/CMS1170177813881/2.pdf>

5.2.10. Schweinepest – Schutzmaßnahmen gegenüber Rumänien

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat mit Kundmachung vom 14. Dezember 2006, GZ. 74100/0185-IV/5/2006, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" vom 18. Dezember 2006, Nr. 11/2006, Schutzmaßnahmen in Bezug auf die klassische Schweinepest in Rumänien erlassen. Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen, Schweinesamen, -eizellen und -embryonen, sowie frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, aus Rumänien nach und durch Österreich ist verboten.

Sendungen von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, sofern diese gemäß Artikel 5 der Entscheidung der Kommission 2006/779/EG behandelt worden sind und von der entsprechenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission begleitet werden, deren Teil 2 folgendermaßen ausgefüllt ist:

„Erzeugnis gemäß der Entscheidung 2006/779/EG der Kommission vom 14. November 2006 mit Übergangsmaßnahmen für Tiergesundheitskontrollen in Bezug auf die klassische Schweinepest in Rumänien.“

(2) Link zur Kundmachung:

<http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/attachments/2/3/4/CH0061/CMS1170177813881/2.pdf>

5.3. Innergemeinschaftliches Verbringen von Heimtieren

(1) Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung (EU- und EWR-Raum) von **Hunden, Katzen und Frettchen** im Reiseverkehr muss ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.14., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) mitgeführt werden.

(2) Bis zumindest Juli 2009 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen in das **Hoheitsgebiet Irlands, Maltas, Schwedens** und des **Vereinigten Königreichs** nur eingeführt werden, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

- a) es muss im Ausweis (oder in den bisherigen Zeugnissen gemäß den Übergangsbestimmungen, erhältlich bei den österreichischen Amtstierärzten) bestätigt werden, dass in einem zugelassenen Labor bei einer Probe eine Titrierung neutralisierender Tollwut-Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml vorgenommen wurde; diese Titrierung von Antikörpern braucht nicht erneut vorgenommen zu werden, wenn das Tier nach dieser Titrierung in den vom Herstellerlabor vorgeschriebenen Zeitabständen regelmäßig wieder geimpft wurde;
- b) eine Bestätigung im Heimtierausweis (oder in dem bisher verwendeten Formular gemäß den Übergangsbestimmungen, erhältlich bei den österreichischen Amtstierärzten), dass das Tier vor dem Verbringen (Vereinigtes Königreich 24 bis 48 Stunden vorher, Schweden innerhalb von 10 Tagen vorher) mit einem zugelassenen Akarizid gegen Zecken (Vereinigtes Königreich und Irland) und mit einer auf Basis von „Praziquantel“ hergestellten Arzneyspezialität gegen *Echinococcus multilocularis* (Vereinigtes Königreich, Irland und Schweden) behandelt wurde.

(3) Für die Einreise nach **Norwegen** und **Finnland** ist eine Bandwurmbehandlung erforderlich.

(4) Für andere Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.6.) als Hunde, Katzen und Frettchen bestehen derzeit bei der innergemeinschaftlichen Verbringung im Reiseverkehr keine Beschränkungen.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des Tierseuchengesetzes ist gemäß § 64 leg.cit. als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das Tierseuchengesetz ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörde ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

Werden lebende Tiere beschlagnahmt, so ist beim Grenzzollamt mit dem Grenztierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen; andere Zollämter haben zunächst durch Einsichtnahme in die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind; ist dies der Fall, so darf eine

Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn der Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend dem vorgesehenen Verwahrungsort zustimmt. Ansonsten haben andere Zollämter als Grenzzollämter umgehend die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend über die Beschlagnahme fernmündlich zu verständigen (Tel. Nr. 01/711 00). Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen der Zollämter zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Findok sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 1) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Grenztierarzt freigegeben (vgl. Abschnitt 3) worden sind; dies gilt auch für solche Waren, die nach Abschnitt 4 von der Kontrollpflicht ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch den Grenztierarzt ist aber – insbesondere wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Grenztierarzt mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) So weit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinärrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Die der Verwertung entgegenstehenden veterinärrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1**Grenztierärztlich kontrollpflichtige Waren**

Der grenztierärztlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die nachstehend angeführten Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogelei; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0502 10 00	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten
ex 0502 90 00	Dachshaare und andere Tierhaare, unbearbeitet
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
ex 0508 00	Waren dieser Position, zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt
ex 0510 00 00	Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar; Rosshaar und Rosshaarabfälle, unbearbeitet
ex 1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst, ausgenommen in Form von Pellets
ex 1214 90 99	Heu
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503

KN-Code	Warenbezeichnung
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504 00	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 10	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
ex 1517 90	Waren dieser Unterposition, die tierische Fette und Öle enthalten
ex 1518 00	Waren dieser Position, die tierische Fette und Öle enthalten
ex 1521 90 91	Bienenwachs, roh
ex 1522 00	Waren dieser Position, die tierische Fette und Öle enthalten
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1702 11 00 und 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup
ex 1901	Waren dieser Position, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %, z. B. Milchpudding, Topfencreme, Milchdesserts
ex 1902	Waren dieser Position, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 1905 90	Waren dieser Unterposition, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2004	Waren dieser Position, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2005	Waren dieser Position mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2103	Waren dieser Position, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2104	Waren dieser Position, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2105 00 91	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2105 00 99	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von 7 GHT oder mehr und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2106 90 98	Waren dieser Unterposition, mit einem Anteil an Fleisch oder anderen genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von mehr als 1 % und/oder mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 %
ex 2202 90	Waren dieser Unterposition, mit einem Gehalt an Milchprodukten der Positionen 0401 bis 0404 von mehr als 20 % (z. B. Trinkkakao, Trinkmolke)
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, die tierische Rohstoffe oder Fleisch von Tieren enthalten
ex 2942	Waren dieser Position, die tierische Rohstoffe enthalten
ex 3001 90 20	Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver, von Tieren
3001 90 91	Heparin und seine Salze
3001 90 98	Waren dieser Unterposition
ex 3002 10 10	Antisera, von Tieren
ex 3002 10 91	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline, von Tieren
3002 10 99	Waren dieser Unterposition
3002 90 30	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet
ex 3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen, die tierische Rohstoffe (z. B. tierisches Blut) enthalten, sowie Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten und Teile solcher Erreger
ex 3002 90 90	Waren dieser Unterposition, die tierische Rohstoffe (z. B. tierisches Blut) enthalten, sowie Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten und Teile solcher Erreger
ex 3101 00 00	Waren dieser Position, die tierische Rohstoffe enthalten
ex 3105 10 00	Waren dieser Unterposition, die tierische Rohstoffe enthalten
ex 3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate

KN-Code	Warenbezeichnung
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
ex 3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen, sofern sie tierische Rohstoffe enthalten
ex 3822 00 00	Waren dieser Position, sofern sie tierische Rohstoffe enthalten
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern oder Pferden und anderen Einhufern, ausgenommen gepikelt oder gekalkt
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern, ausgenommen gepikelt (Unterposition 4102 21 00) oder gekalkt
ex 4103 90 10	Rohe Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln, ausgenommen gepikelt oder gekalkt
ex 4103 30 00	Rohe Häute und Felle von Schweinen, ausgenommen gepikelt oder gekalkt
ex 4103 90 00	Rohe Häute und Felle von Vögeln, Fischen, Einhufern und Klautentieren, ausgenommen gepikelt oder gekalkt
ex 4205 00	Kauartikel für Tiere aus Leder oder rekonstituiertem Leder (einschließlich aus Rohhautleder)
4301 30 00	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
ex 4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile, von Einhufern und Klautentieren
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht carbonisiert, ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden
ex 5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden
ex 5103	Waren dieser Position, nicht carbonisiert, ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden
ex 5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form), ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden
ex 9508 00 00	Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen, mit lebenden Tieren der Kapitel 1 und 3
ex 9601 90 90	Jagdtrophäen von Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9705 00 00	Waren dieser Position, von Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln

Anlage 2

Liste der veterinärbehördlichen Grenzübertrittsstellen

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien:

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
SCHWECHAT-FLUGHAFEN	01/7007-33484 01/7007-33409 post@flughafen.wien. vetgreko.austria.gv.at	täglich 7.00-23.00	"andere Tiere" ¹⁾ , umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

2. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels:

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
LINZ-FLUGHAFEN	07221/6003471 07221/6003472 post@flughafen.linz. vetgreko.austria.gv.at	Mo bis Fr: 8.00-19.00	"andere Tiere", Hauspferde, Wildpferde, registrierte Equiden, umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

3. Im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt:

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
TISIS	05522/70596 05522/76926 post@tisis. vetgreko.austria.gv.at	Mo bis Sa 6.00-22.00 So 10.00-20.00	registrierte Equiden, Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, ohne Niedertemperaturanforderungen, sowie umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind
BUCHS/BAHNHOF	Kontaktadresse: Grenztierarzt Tisis	Mo bis Sa 6.00-22.00 So 10.00-20.00 nach Voranmeldung ²⁾	Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie alle umhüllten Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, alle diese ohne Temperaturanforderungen
HÖCHST	05578/7440441 05578/7440414 post@hoechst. vetgreko.austria.gv.at	Mo bis Fr 6.30-21.00 Sa 6.30-13.00 So 14.00-21.00 Ft. 14.00-21.00	alle lebenden Tiere; Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie alle Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, alle diese ohne Temperaturanforderungen

¹⁾ Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauspferden, Wildpferden und registrierten Equiden.

²⁾ Die Abfertigung erfolgt nach Voranmeldung innerhalb der angegebenen Abfertigungszeiten; es ist kein Grenztierarzt durchgehend anwesend.

Anlage 3

Veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigungen

Muster 1 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)	
Teil I: Angaben zur gestellten Sendung	1. Versender/Ausfuhrer	2. GVDE-Bezugsnummer	
		Grenzkontrollstelle	
		Nummer der ANIMO-Einheit	
	3. Empfänger	4. Beteiligter (Für die Sendung verantwortliche Person)	
	5. Einführer	6. Ursprungsland + ISO-Code 7. Versandland + ISO-Code	
		8. Lieferanschrift	
	9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum)	10. Veterinärdokumentnummer(e)	
	11. Name des Schiff/Flugzeug: Seefrachtbrief/Luftfrachtbrief: Waggon-/Zulassungen, des Fahrzeug/Anhängers	Ausstellungsdatum Ursprungsbezeichnung (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer	
12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke		13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen)	
		14. Bruttogewicht (kg)	
		15. Nettogewicht (kg)	
Temperatur gekühlt: ☐ gefroren: ☐ Umgebungsluft: ☐			
16. Flottennummer und Behälternummer			
17. Umladung zu: ☐		18. Zur DURCHFÜHR in ein Drittland: ☐	
EU Grenzkontrollstelle	Nummer der ANIMO-Einheit	Drittland	+ ISO-Code
Drittland	ISO-Code Drittland	Ausgangsgrundkontrollstelle	Nummer der ANIMO-Einheit
19. Mit EU-Normen konform:		20. Zur Wiedereinfuhr: ☐	
Konform	☐		
NICHT konform	☐		
21. Für den Binnenmarkt		22. Für NICHT konforme Sendungen	
Lebensmittel	☐	Zolllager	☐ Negativm.
Futtermittel	☐	Freizone oder Freilager	☐ Registrier.
Pharmazeutische Verwendung	☐	Schiff/Hausboot	☐ Registrier.
Technische Verwendung	☐	Schiff	☐ Nicht
Sonstiger Verwendungszweck	☐		☐ Nicht
23. Erklärung: Der Unterschriftsetzer, d.h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person bestätigt, die Angaben in Teil I dieses Dokumentes nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Reaktionsvorschriften der Richtlinie 87/344/EWG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchfuhr durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.		Ort und Datum der Erklärung	
		Name des Unterschriftsetzers	
		Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR	
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	24. Früheres GVDE: Bezeugt:	Nein ☐ Ja ☐	25. GVDE-Bezugsnummer:
	26. Dokumentenprüfung: zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		27. Nämlichkeitskontrolle: Plombenkontrolle ☐ ODER volle Nämlichkeitskontrolle ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐
	28. Warenuntersuchung: zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ Nicht durchgeführt		29. Laboruntersuchungen: nein ☐ Ja ☐ Untersucht auf: Stichprobenuntersuchung ☐ Verdachtsuntersuchung ☐ Ergebnis: zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ In Erwartung des Ergebnisses freigegeben ☐
	1. Verringerung der Kontrollhäufigkeit ☐ 2. Sonstiges ☐		31. ZULÄSSIG zur Durchführung Drinland: ☐ + ISO-Code: Ausgangsgrenzkontrollstelle: ☐ Nummer der ANIMO-Einheit:
	30. ZULÄSSIG für Umladung: EU-Grenzkontrollstelle ☐ Nummer der ANIMO-Einheit: Dritland ☐ ISO-Code Dritland:		33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung Verfahren gemäß Artikel 8 ☐ Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) ☐
	32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt für den zollrechtlich freien Verkehr Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐		34. ZULÄSSIG für spezifisches Zöllingerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13) Zölliger: Freizone oder Freilager ☐ Schiffpassagier ☐ Direkte Weiterleitung an ein Schiff ☐
	35. NICHT ZULÄSSIG 1. Zurückweisung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ bis (Datum):		36. Gründe für die Ablehnung: 1. Keine/ungültige Bescheinigung ☐ 2. Nicht zugelassenes Land ☐ 3. Nicht zugelassener Betrieb ☐ 4. Verbotenes Erzeugnis ☐ 5. PD: Keine Übereinstimmung mit Dokumenten ☐ 6. PD: Fehlende Güteausgleichskennzeichnung ☐ 7. Mangelnde Hygiene ☐ 8. Chemische Kontamination ☐ 9. Mikrobiologische Kontamination ☐ 10. Sonstiges ☐
	37. Angaben zu kontrollierten Bestimmungen (33-35) Zulassungsart, (falls zutreffend) Anschrift:		40. Amtlicher Tierarzt Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Unterschrift: Name (in Großbuchstaben): Datum:
	38. Sendung neu verpackt Plombenr:		42. Bezug zum Zolldokument:
	39. Vollständige Bezeichnung der Grenzkontrollstelle/ zuständigen Behörde und Amtssiegel Veterinärkontrollstelle NICKELSDORF A-2425 Nickelsdorf		43. Weiteres GVDE Nummer(n):
41. Ausgangsgrenzkontrollstelle bei Durchfuhr: Formalitäten bei Verlassen der EG und Kontrollen der durchgeführten Waren bestätigt gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 97/78/EG Datum Siegel			

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Erzeugnissen

Teil 1

Dieser Teil ist vom Antragsteller oder vom Beteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG des Rates auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Allgemeines:

Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen. Wenn in ein Feld nichts einzutragen ist oder die Angabe entfällt, so ist das **gesamte nummerierte Feld** deutlich durchzustreichen.

Bei zutreffenden Angaben ist das entsprechende Kästchen ☐ anzukreuzen.

Diese Bescheinigung ist für alle an einer Grenzkontrollstelle gestellten Sendungen auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllen und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, ob sie überwacht weiterbefördert werden oder ob sie nicht die EU-Anforderungen erfüllen und für Umladung, Durchfuhr, Verbringung in Freizonen, Freilager, Zolllager oder für Schiffsausrüster (Schiffslieferanten) bestimmt sind. Die überwachte Weiterbeförderung bezieht sich auf Sendungen, die unter den Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG angenommen worden sind, aber unter Veterinärkontrolle verbleiben, bis eine besondere Endbestimmung erreicht wurde, gewöhnlich zur Weiterbehandlung.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle. Falls diese Angabe auf dem Formular nicht vorgedruckt ist, bitte ausfüllen. Die GVDE-Bezugsnummer ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle erteilte einzige Bezugsnummer (die in Feld 25 wiederholt wird). Die Nummer der ANIMO-Einheit ist die Nummer der Grenzkontrollstelle; sie ist in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der Grenzkontrollstelle aufgeführt.

Feld 3.

Empfänger: **Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben.** Ist diese Person oder Organisation in der Bescheinigung

nicht genannt, so kann der in den einschlägigen Handelsdokumenten genannte Empfänger angegeben werden

Feld 4.

Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person, auch Spediteur oder Anmelder): Es handelt sich um die Person gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG, die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben.

Feld 5.

Einführer: Der Einführer muss sich nicht an der Grenzkontrollstelle befinden: Name und Anschrift angeben. Sind der Einführer und der Spediteur ein und dieselbe Person, so ist "Siehe Feld 4" anzugeben.

Feld 6.

Ursprungsland: das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Feld 7.

Versandland: das Land, in dem die Sendung zur endgültigen Versendung in die EU an Bord des Transportmittels verladen wurde.

Feld 8.

Lieferanschrift in der EU angeben. Dies gilt sowohl für EU-konforme (Feld 19) als auch für nicht EU-konforme (Feld 22) Erzeugnisse.

Feld 9.

Datum der voraussichtlichen Ankunft von Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintragen.

Feld 10.

Veterinärbescheinigung/-dokument: Ausstellungsdatum: Das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Nummer: Die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: Bei Flugzeugen

Flugnummer und Luftfrachtbriefnummer, bei Schiffen Schiffsname und Seefrachtbriefnummer, bei Straßentransport Zulassungsnummer ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer.

Feld 12.

Art der Waren: Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, z. B. 50 Kisten zu je 25 kg oder die Zahl der Behältnisse. **Zutreffende Transporttemperatur ankreuzen.**

Feld 13.

KN-Code: Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes der Kombinierten Nomenklatur, des KN-Codes, der mit der **Verordnung (EWG) Nr. 2658/87** in ihrer letzten Fassung festgelegt worden ist. Diese Codes sind auch in der Entscheidung 2002/349/EG der aufgeführt (und entsprechen den internationalen HS-Codes). Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung mit einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.

Feld 14.

Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigen Beförderungsmitteln.

Feld 15.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Für Erzeugnisse, bei denen eine Gewichtsangabe nicht üblich ist, sind die entsprechenden Einheiten zu verwenden, z. B. 100 Spermapailletten zu je X ml oder 3 biologische Stämme/Embryonen.

Feld 16.

Ggf. Nummern der Plomben und Behältnisse angeben.

Feld 17.

Umladung. Dieses Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem

anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 18.

Durchfuhr: Für Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/ einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen. Nummer der ANIMO-Einheit: siehe Feld 2.

Feld 19.

Mit den EU-Normen konforme Erzeugnisse: Alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt gestellt werden, einschließlich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen, sowie der Erzeugnisse, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.

Mit den EU-Normen nicht konforme Erzeugnisse: Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen, Freilager, Zolllager, Schiffsausrüster oder Schiffe oder zum Transit in ein Drittland bestimmt sind.

Feld 20.

Wiedereinfuhr bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der EU zurückgehen.

Feld 21.

Binnenmarkt: Dieses Feld bezieht sich auf Sendungen, die für den Vertrieb im Binnenmarkt bestimmt sind. Die zutreffende Kategorie ist anzukreuzen. Dies gilt auch für Sendungen, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können werden.

Feld 22.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Erzeugnisse auszufüllen, wenn die Sendung unter

Veterinäraufsicht in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager oder zu einem Schiffsausrüster verbracht und dort gelagert wird.

Anmerkung:

Die Felder 18 und 22 beziehen sich **ausschließlich auf Veterinärverfahren**.

Feld 23.

Unterschrift. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner auch, Durchfuhrsendungen zurückzunehmen, deren Einfuhr von einem Drittland verweigert wird.

Teil 2.

Dieser Teil ist nur vom amtlichen Tierarzt oder dem verantwortlichen Beamten (gemäß der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission) auszufüllen.

Für die Felder 38 bis 41 ist eine andere Farbe als schwarz zu verwenden.

Feld 24.

Früheres GVDE: Wenn zuvor bereits ein GVDE ausgestellt wurde, ist die Seriennummer dieser Bescheinigung anzugeben.

Feld 25.

Hierbei handelt es sich um die einzige Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle; sie entspricht derjenigen in Feld 2.

Feld 26.

Dokumentenprüfung. Für alle Sendungen auszufüllen.

Feld 27.

"Plombenkontrolle" ankreuzen, wenn Behältnisse nicht geöffnet werden, sondern lediglich die Verplombung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 97/78/EG kontrolliert wird.

Feld 28.

Warenuntersuchungen:

Verringerung der Kontrollhäufigkeit: Hierbei handelt es sich um die Regelung gemäß der Entscheidung 94/360/EWG der Kommission, d. h. die Sendung wurde nicht für eine Warenuntersuchung ausgewählt, sondern gilt mit Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle als ausreichend geprüft.

Unter "Sonstiges" fallen: Wiedereinfuhrverfahren, überwachte Einfuhren, Umladung, Durchfuhr oder Verfahren gemäß den Artikeln 12 und 13. Diese Bestimmungen können aus anderen Feldern abgeleitet werden.

Feld 29.

Ausführliche Angaben zu der Kategorie des Stoffs oder Pathogens eintragen, für den bzw. das ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird. Die Angabe "Stichprobenuntersuchung" bedeutet, dass die Sendung nicht zurückgehalten wird, bis das Ergebnis einer Probenahme vorliegt; in diesem Fall ist die zuständige Behörde des Bestimmungsorts durch eine ANIMO-Mitteilung zu unterrichten (vgl. Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG). Die Angabe "Verdachtsuntersuchung" betrifft Fälle, in denen die Sendung bis zum Vorliegen eines Negativbefunds zurückgehalten wird oder wegen einer Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Futter- und Lebensmittel (RASFF) oder wegen einer geltenden Schutzmaßnahme getestet wird.

Feld 30.

Dieses Feld ist ggf. auszufüllen, um die Zulässigkeit der Umladung anzugeben. Das Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Vgl. Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG und Entscheidung 2000/25/EG der Kommission. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 31.

Durchfuhr: Dieses Feld ist auszufüllen, wenn es zulässig ist, die Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen, auf dem Straßen, Schienen- oder Wasserweg durch die EU/das jeweilige EWR-Land in ein Drittland zu verbringen. Diese Durchfuhr muss unter Veterinärkontrolle gemäß Artikel 11 der Richtlinie 7/78/EG und gemäß der Entscheidung 2000/208/EG durchgeführt werden.

Feld 32.

Dieses Feld gilt für alle Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sind. (Es ist auch für Sendungen zu verwenden, die den EU-Anforderungen entsprechen, aber aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar an der Grenzkontrollstelle abgefertigt, sondern unter Zollaufsicht in einem Zolllager eingelagert oder später und/oder an einem anderswo gelegenen Bestimmungsort abgefertigt werden.)

Felder 33 und 34.

Diese Felder sind zu verwenden, wenn Sendungen aufgrund von Veterinärvorschriften nicht

zum zollrechtlich freien Verkehr freigegeben werden, sondern als Risikomaterial eingestuft und unter Veterinär- und Zollaufsicht zu einem der kontrollierten Bestimmungsorte gemäß der Richtlinie 97/78/EG verbracht werden. Der Eingang in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager wird nur gestattet, wenn die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG erfüllt sind.

Feld 33.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen zwar zulässig sind, aber gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG kanalisiert zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen.

Feld 34.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Sendungen zu verwenden, die nach in gemäß Artikel 12 Absatz 4 zugelassene Lager verbracht oder dort eingelagert werden oder für gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassene Betreiber bestimmt sind.

Feld 35.

Bei Verweigerung der Einfuhr ist deutlich anzugeben, wie mit den Erzeugnissen weiter zu verfahren ist. Für die Beendigung der angegebenen Maßnahme ist eine Frist zu setzen. In Feld 37 ist ggf. die Anschrift des Verarbeitungsbetriebs einzutragen. Nach Zurückweisung oder Entscheidung zur Verarbeitung sollte die Frist für weitere Maßnahmen auch in das "Folgemaßnahmenregister" eingetragen werden.

Feld 36.

Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls auszufüllen, um maßgebliche Informationen zu ergänzen. Zutreffendes Feld ankreuzen. Nummer 7 betrifft nicht unter die Nummer 8 oder 9 fallende Hygienemängel, wie fehlerhafte Temperaturregelung, Verwesung oder verschmutzte Erzeugnisse.

Feld 37.

Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen angeben, die weitere Veterinärkontrollen der Sendung erfordern, d. h. für Feld 33 – Überwachte Weiterbeförderung, Feld 34 – Zolllagerverfahren oder Feld 35 – Verarbeitung oder Vernichtung.

Feld 38.

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die ursprünglich für eine Sendung angegebene Plombe beim Öffnen des Behältnisses entfernt wurde. Es sollte eine konsolidierte Liste aller für diesen Zweck verwendeten Plomben geführt werden.

Feld 39.

Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.

Feld 40.

Unterschrift des Tierarztes oder im Fall von Häfen, in denen nur Fisch umgeschlagen wird, des verantwortlichen Beamten gemäß der Entscheidung 93/352/EWG.

Feld 41.

Dieses Feld ist von der Ausgangsgrenzkontrollstelle zu verwenden, wenn Sendungen durch die EU durchgeführt und beim Verlassen der EU nach der Entscheidung 2000/208/EG kontrolliert werden. Findet keine Durchfuhr statt, so kann dieses Feld auch für etwaige zusätzliche Bemerkungen wie „Wirbelsäule nicht entfernt“ oder Gebühren bezahlt“ verwendet werden.

Feld 42.

Von den Zolldienststellen zu verwenden, um maßgebliche Informationen zu ergänzen (z. B. die Nummer der Zollbescheinigung T1 oder T5), wenn Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter Zollaufsicht bleiben. Diese Angabe wird in der Regel nach der Unterschrift des Tierarztes angefügt.

Feld 43.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche GVDE-Bescheinigung an einem bestimmten Ort bleiben muss und weitere "Tochter"-Bescheinigungen ausgestellt werden müssen.

Muster 2 – Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) von Tieren

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)			
Teil I: Angaben zur gestellten Partie	1. Sendende/Ausführende Person Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit		
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift		
			5. Herkunftsland ISO-Code		
			6. Herkunftsregion Code		
	7. Lieferant Name Anschrift Postleitzahl Land ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land ISO-Code		
	9. Zweckliche Anlaufstelle an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Uhrzeit		10. Veterinärndokumente Nummer Ausstellungsdatum (Begleitpapier(e)) Nummer(n)		
	11. Transportmittel Luft ☐ Schiff ☐ Waggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Bezeichnung Dokumente Art, Rasse		12. Eintragsnummer (KN-Code)		
			14. Anzahl Tiere		
			15. Anzahl Packstücke		
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Heimtiere ☐ Andere ☐ Quarantäne ☐ eingetragene Equiden ☐ Umsetzung ☐ Zirkus/Ausstellung ☐				
17. Plomben- und Containernummer					
18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Driftland		Name der Einheit ISO-Code Driftland		19. Bei Durchfuhr in Drittland nach Deutschland Ausgangsgrenzkontrollstelle ISO-Code Nummer der Einheit	
20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmitgliedstaaten Möglichst ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code			
22. Transportmittel nach Grenzkontrolle Waggon ☐ Registrierungsnummer Flugzeug ☐ Flugnummer Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ Amtliches Kennzeichen Andere ☐		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land			
25. Erklärung Der Unterschriften bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/400/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partie, Quarantänierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		24. Transportplan Ja ☐ Nein ☐ Ort und Datum der Erklärung Name des Unterschrifteten Unterschrift			
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)			

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	27. GVDE-Bezugsnummer 28. Nämlichkeitskontrolle zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	29. Laboranalyse Test zum Nachweis von: ☐ Ja ☐ Nein ☐	
	30. Anhand von Zufallsstichproben ☐ bei Verdacht ☐ Befunde: ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	31. Auswirkungen des Transports auf die Tiere Anzahl verendeter Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben ☐	
	32. ZULÄSSIG zur Umladung Kontrollstelle der EG ☐ Nummer der Einheit ☐ ISO-Code ☐	
	33. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Quarantäne ☐	
	34. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Schlachtung ☐ 3. Euthanasie ☐	
	35. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) (ggf.) Zulassungsnummer ☐ Anschrift ☐ Postleitzahl ☐	
	36. Sendung neu verplombt Nummer der neuen Plombe ☐	
	37. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Amtsstempel Grenzkontrollstelle der EU ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit ☐	
Teil 3: Kontrolle	38. Bezug-Nr. des Zolldokuments ☐	
	39. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels ☐ Waggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland ☐ Datum ☐	
	40. Weitere Abwicklung Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐ GKS Endbestimmung ☐ Örtliches Veterinäramt ☐ Ankunft der Partie ☐ Ja ☐ Nein ☐ Übereinstimmung der Partie ☐ Ja ☐ Nein ☐	
	41. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	
	42. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	
	43. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	
	44. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	
	45. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	
	46. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	
	47. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): ☐ Anschrift: ☐ Datum: ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit: ☐ Unterschrift: ☐	

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Tieren

Allgemeines:

Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen ☐ abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Teil 1

Die Felder 1 bis 25 des GVDE Tiere sind vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 oder 20 auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.

Feld 4.

Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 5.

Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und NutZRindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und –ziegen, ...) gehalten wurden.

Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.

Feld 6.

Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einfuhren nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.

Feld 7.

Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligtem um ein und dieselbe Person, "siehe Feld 4" angeben.

Feld 8.

Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift "siehe Feld 3" angeben.

Feld 9.

Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle,

an der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.

Feld 10.

Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigung oder CITES-Dokumente.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum **Transportmittel** bei der Ankunft: Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport). Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.

Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konnossementnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.

Feld 12.

Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.

Feld 13.

KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.

Feld 14.

Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.

Feld 15.

Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.

Feld 16.

Tiere zertifiziert für folgende **Zwecke:** wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung

angegeben. Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.

Feld 17.

Plomben- und ggf. **Containernummer** angeben.

Feld 18.

Bei **Umladung**:

Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit – siehe Feld 2.

Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.

Feld 19.

Bei **Durchfuhr**: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes angeben.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.

Feld 20.

Bei **Einfuhr** oder **zeitweiliger Zulassung**:

Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission

Feld 21.

Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung, Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.

Feld 22.

Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.

Feld 23.

Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und – bei Lufttransport – sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

Feld 24.

Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/497/EWG begleiten soll.

Feld 25.

Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

Die Felder 26. bis 45. des GVDE-Tiere dürfen nur vom Grenztierarzt oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt werden.

Teil 2

Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Feld 26.

Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedsstaaten gewährt werden und – im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten – der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung, die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.

Feld 27.

Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe Feld 2.

Feld 28.

Nämlichkeitskontrolle mit den Originalbescheinigungen und –Dokumenten vergleichen.

Abweichungen: dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.

Feld 29.

Körperliche Kontrollen; Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Abgaben zur Moralität und Morbidität der Tierpartie.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

Feld 30.

Laboranalysen:

Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.

Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.

Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.

Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.

Feld 31.

Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.

Feld 32.

Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere ...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.

Feld 33.

Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.

Feld 34.

Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und – ggf. im Einklang mit dem Transportplan – Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Feld 35.

Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

Feld 36.

Zulässig zur zeitweiligen Zulassung: Betrifft nur eingetragene Pferde, diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.

Feld 37.

Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedsstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen

Feld 38.

Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die an EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.

Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufrieden stellender Gesundheitskontrolle zu menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie

bedeutet, dass Tiere, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.

Feld 39.

Angaben zu kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.

Feld 40.

Neuverplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zerstört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plomben zu verwahren.

Feld 41.

Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.

Feld 42.

Unterschrift des amtlichen Tierarztes.

Feld 43.

Den **Zollstellen** für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

Die Felder 44 und 45 sind dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.

Feld 44.

Angaben zur **Weiterversendung**: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.

Feld 45.

Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der

Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern ist es auch von der Ausgangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.

Feld 46.

Siehe Feld 42.

Muster 3 – Heimtierausweis (Pet Passport)



- Dieser Ausweis für Hunde, Katzen und Frettchen muss bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mitgeführt werden (Verordnung (EG) Nr. 998/2003, EdK 2003/803/EG) - Im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors muss eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens 1 internationaler Antigen-einheit (WHO Norm) vorgenommen werden ACHTUNG - für Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich gelten zusätzliche Anforderungen - für viele Drittstaaten ist bei der Wiedereinfuhr nicht nur der gültige Ausweis sondern auch eine durchgeführte Tierbestimmung erforderlich - die Teile IX. (Klinische Untersuchungen) und X. (Beglaubigung) sind ausschließlich von einem Amtstierarzt (amtlicher Tierarzt) für Reisen in Drittstaaten auszufüllen 040-0000001	I. BESITZER / OWNER 1. Name/Name: Vorname/Surname: Anschrift/Address: Postleitzahl/Post-code: Ort/City: Land/Country: 2. Name/Name: Vorname/Surname: Anschrift/Address: Postleitzahl/Post-code: Ort/City: Land/Country: 3. Name/Name: Vorname/Surname: Anschrift/Address: Postleitzahl/Post-code: Ort/City: Land/Country: 040-0000001 Seite 1 von 32
---	---

II. BESCHREIBUNG DES TIERES / DESCRIPTION OF ANIMAL  1. Name/Name: 2. Art/Species: 3. Rasse/Breed: 4. Geschlecht/Sex: 5. Geburtsdatum/Date of Birth: 6. Haarfarbe/Coat: (Farbe und Typ/Colour & Type) * Nach Angaben des Tierbesitzers/As stated by owner 040-0000001	III. KENNZEICHNUNG DES TIERES / IDENTIFICATION OF ANIMAL 1. Mikrochip-Nummer/Microchip Number: 2. Datum der Mikrochip-Implantation/Date of Microchipping: 3. Implantationsstelle/Location of Microchip: 4. Tätowierungsnummer/Tattoo Number: 5. Datum der Tätowierung/Date of Tattooing: Diese Angaben sind vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen. The identification must be verified before any new entry is made on this passport. 040-0000001
---	--

IV. TOLLWUTIMPfung / VACCINATION AGAINST RABIES				
Hersteller / Name des Impfstoffs / Manufacturer / Name of Vaccine	Chips-Nummer Batch Number	Impfung/ allgemeine Vorschrift des Herstellers	Erstimpfung/ First Vaccination	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
			1	
			2	
			3	
			4	
			5	
			6	
			7	
			8	
			9	
			10	
			11	
			12	
			13	
			14	
			15	

140-0000001

040-0000001

V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG / RABIES SEROLOGICAL TEST	IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG / IN CASE OF A FURTHER TEST
Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian: Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature	Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian: Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature

10

040-0000001

11

040-0000001

IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG / IN CASE OF A FURTHER TEST	IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG / IN CASE OF A FURTHER TEST
Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian: Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature	Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian: Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature

12

040-0000001

13

040-0000001

VI. ZECKENBEHANDLUNG / TICK TREATMENT			
Hersteller u. Name des Arzneimittels Manufacturer's Name of Product	Datum/ Uhrzeit/ Datum und Uhrzeit Date/ Time	Therist/ Veterinarian	Therist/ Veterinarian
	1		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	2		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	3		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	4		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	5		Therist und Unterschrift Stamp & Signature

14 040-0000001

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS / ECHINOCOCCUS TREATMENT			
Hersteller u. Name des Bundesmittels Manufacturer's Name of Product	Datum/ Uhrzeit/ Datum und Uhrzeit Date/ Time	Therist/ Veterinarian	Therist/ Veterinarian
	1		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	2		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	3		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	4		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	5		Therist und Unterschrift Stamp & Signature

18 040-0000001

VIII. SONSTIGE IMPFUNGEN / OTHER VACCINATIONS			
Hersteller u. Name des Impfstoffs Manufacturer's Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Institut/ Uhrzeit/ Datum und Uhrzeit Institution/ Date/ Time	Erreger/ Therist/ Arzt Pathogen/ Therist/ Doctor
	1		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	2		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	3		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	4		Therist und Unterschrift Stamp & Signature
	5		Therist und Unterschrift Stamp & Signature

22 040-0000001

VIII. SONSTIGE IMPLANTEN / OTHER VACCINATIONS			
Hersteller u. Name des Implantates des Herstellers Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Implantat/ Gültigkeit Anzahl valid until	Erreichter Erreicht Anzahl Vaccinations
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		3	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		4	
		5	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature

040-0000001

X. BEGlaubigung / LEGALISATION	
Beglaubigende Legalising body	Datum Date

040-0000001

XI. VERSCHIEDENES / OTHERS

Bestätigung Declaration	Datum Date	Therapeut Veterinarian
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsland transportfähig. The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination.		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsland transportfähig. The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination.		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsland transportfähig. The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination.		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsland transportfähig. The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination.		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature

040-0000001

Muster 4 – Bescheinigung für Heimtiere

„VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR NICHT GEWERBLICHE VERBRINGUNGEN VON HEIMTIEREN (HUNDE, KATZEN UND FRETTECHEN) IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (Verordnung (EG) Nr. 998/2003) VETERINARY CERTIFICATE FOR DOMESTIC DOGS, CATS AND FERRETS ENTERING THE EUROPEAN COMMUNITY FOR NON-COMMERCIAL MOVEMENTS (Regulation (EC) No 998/2003)		
VERSANDLAND des Tieres COUNTRY of dispatch of the animal: _____		
Laufende Nummer der Bescheinigung Serial number of the Certificate: _____		
I. EIGENTÜMER DES TIERES/FÜR DAS TIER VERANTWÖRTLICHE BEGLEITPERSON OWNER/RESPONSIBLE PERSON ACCOMPANYING THE ANIMAL		
Vorname First name: _____		Familienname Surname: _____
Anschrift Address: _____		
Postleitzahl Postcode: _____		Stadt City: _____
Land Country: _____		Telefon-Nr. Telephone: _____
II. BESCHREIBUNG DES TIERES DESCRIPTION OF THE ANIMAL		
Art Species: _____		Rasse Breed: _____
Geschlecht Sex: _____		Haarfarbe (Farbe und Typ) Coat (colour and type): _____
Geburtsdatum Date of birth: _____		
III. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TIERES IDENTIFICATION OF THE ANIMAL		
Mikrochip-Nr. Microchip number: _____		
Implantationsstelle des Mikrochips Location of microchip: _____		Datum der Implantation Date of microchipping: _____
Tätowierungs-Nr. Tattoo number: _____		Datum der Tätowierung Date of tattooing: _____
IV. TOLLWUTIMPFUNG VACCINATION AGAINST RABIES		
Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffs Manufacturer and name of vaccine: _____		
Chargen-Nr. Batch number: _____	Impfdatum Vaccination date: _____	Gültigkeitsdauer Valid until: _____
V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG (soweit erforderlich) RABIES SEROLOGICAL TEST (when required)		
Nach einer mir vorliegenden amtlichen Aufzeichnung des Befunds einer serologischen Untersuchung des Tieres, die anhand einer am (TT/MW/III) _____ gezeugten Probe in einem EU-akklasierten Labor durchgeführt wurde, war der Tier tollwutneutralisierender Antikörper gleich oder größer als 0,5 IE/ml. I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) _____, and tested in an EU- approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml.		

AMTLICHER TIERARZT ODER VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE BEVOLLMÄCHTIGTER TIERARZT (*) (in letzterem Fall ist der Eintrag von der zuständigen Behörde zu bestätigen.) OFFICIAL VETERINARIAN OR VETERINARIAN AUTHORISED BY THE COMPETENT AUTHORITY* (in the latter case the competent authority must endorse the certificate)	
Vorname: For name:	Familienname: Surname
Anschrift: Address:	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL SIGNATURE, DATE & STAMP:
Postleitzahl: Postcode:	
Stadt: City:	
Land: Country:	
Telefon-Nr.: Telephone:	
(*) Nichtzutreffendes streichen Delete as applicable.	
BESTÄTIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird) ENDORSEMENT BY THE COMPETENT AUTHORITY (Not necessary when the certificate is signed by an official veterinarian)	
DATUM und STEMPEL DATE & STAMP:	
VI. ZECKENBEHANDLUNG (soweit erforderlich) TICK TREATMENT (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats Manufacturer and name of product:	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit - 24 h) Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock):	
Name des Tierarztes Name of veterinarian:	
Anschrift: Address:	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL SIGNATURE, DATE & STAMP:
Postleitzahl: Postcode:	
Stadt: City:	
Land: Country:	
Telefon-Nr.: Telephone:	
VII. ECHINOKOKKEN-BEHANDLUNG (soweit erforderlich) ECHINOCOCCUS TREATMENT (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats Manufacturer and name of product:	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit - 24 h) Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock):	
Name des Tierarztes Name of veterinarian:	
Anschrift: Address:	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL SIGNATURE, DATE & STAMP:
Postleitzahl: Postcode:	
Stadt: City:	
Land: Country:	
Telefon-Nr.: Telephone:	

ERLÄUTERUNGEN	NOTES FOR GUIDANCE
- Die Kennzeichnung des Tieres (Tatowierung oder Mikrochip) muss vor jedem Eintrag in die Bescheinigung überprüft worden sein. - Als Tollwutimpfstoff darf nur ein inaktivierter Impfstoff verwendet werden, der mit den OIE-Normen in Einklang steht. - Diese Bescheinigung gilt nach der Unterzeichnung durch den amtlichen Tierarzt oder der Bestätigung der Einträge durch die zuständige Behörde für die Dauer von 4 Monaten oder bis zum Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Impfung (siehe Teil IV), je nachdem, welcher Tag früher eintritt. - Tiere, die aus Drittländern stammen oder in Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt sind, dürfen weder direkt noch über ein anderes in Anhang II aufgeführtes Drittland nach Irland, Schweden oder das Vereinigte Königreich verbracht werden, es sei denn, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen sind erfüllt.	- Identification of the animal (tattoo or microchip) must have been verified before any entries are made on the certificate. - The rabies vaccine used must be an inactivated vaccine produced in accordance with OIE standards. - The certificate is valid for 4 months after signature by the official veterinarian or endorsement by the competent authority, or until the date of expiry of the vaccination shown in Part IV, whichever is earlier. - Animals from, or prepared in, third countries not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003, may not enter Ireland, Sweden or the United Kingdom, either directly or via another country listed in Annex II unless brought into conformity with national rules.
GELTENDE BEDINGUNGEN (Verordnung (EG) Nr. 998/2003)	CONDITIONS APPLYING (Regulation (EC) No 998/2003)
A) VERBRINGUNG IN EINEN MITGLIEDSTAAT, AUSGENOMMEN IRLAND, SCHWEDEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH - aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittland: Teile I, II, III und IV sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Bei anschließender Verbringung nach Finnland sind Teil VII, nach Irland, Schweden oder dem Vereinigten Königreich sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Teile V, VI und VII auszufüllen; das Ausfüllen kann in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Land erfolgen. - aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittland: Teile I, II, III, IV und V sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Die in Teil V genannte Probe muss mindestens 3 Monate vor der Verbringung entnommen worden sein. Für eine anschließende Verbringung nach Irland, Schweden oder dem Vereinigten Königreich – siehe Vermerk 4. Bei anschließender Verbringung nach Finnland ist Teil VII auszufüllen (siehe Nummer 1).	A) ENTRY IN A MEMBER STATE OTHER THAN IRELAND, SWEDEN AND THE UNITED KINGDOM - from a third country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003: Parts I, II, III, and IV must be completed (and VII for Finland). In case of a subsequent movement to Finland, Part VII and to Ireland, Sweden or the United Kingdom, Parts V, VI and VII must be completed in compliance with national rules, and may be completed in a country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003. - from a third country not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003: Parts I, II, III, IV and V must be completed (and VII for Finland). The sample referred to in part V must have been taken more than three months before the entry. For subsequent movement to Ireland, Sweden or the United Kingdom – See Note 4. In case of a subsequent movement to Finland, Part VII must be completed (see A)1) above).
B) VERBRINGUNG NACH IRLAND, SCHWEDEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH - aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittland: Teile I, II, III, IV, V, VI und VII sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften auszufüllen (Teile III, V, VI und VII). - aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittland: Die Bescheinigung ist in diesem Fall ungültig – siehe Vermerk 4.	B) ENTRY IN IRELAND, SWEDEN AND THE UNITED KINGDOM - from a third country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003: Parts I, II, III, IV, V, VI and VII must be completed (parts III, V, VI and VII complying with national rules) - from a third country not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003: The certificate is not valid – See note 4*